

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

28. Juni 2005

Mitgeteilt den

30. Juni 2005

Protokoll Nr.

824

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Jenaz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung
- Zonenplan 1:10'000 „Alp Nova, Änderung“
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung

Neben den vorstehend erwähnten Planungsmitteln reichte die Gemeinde Jenaz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom November 2004;
- Übersicht über den Stand der Überbauung 1:2'000 vom 2. November 2004;
- Kaufrechtsverträge zwischen den betroffenen Eigentümern und der Gemeinde Jenaz für die neu der Bauzone zugewiesenen Parzellen;
- Ergänzungen der Gemeinde Jenaz vom 18. März 2005 betreffend Quellschutz sowie hinsichtlich der Lärm- und Luftreinhalteproblematik;
- Berechnungen des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof (LBBZ) vom 27. April 2005 betreffend Mindestabstände gegenüber Tierhaltungsanlagen.

Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Oktober 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 4. November 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. November 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Jenaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie der Sachplanung des Bundes

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Es muss somit geprüft werden, ob die am 26. Oktober 2004 von der Gemeinde Jenaz beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000; vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Inhalte des Regionalen Richtplans „Prättigau“ sowie der Sachplanung des Bundes sind von der vorliegend zu beurteilenden Teilrevision der Ortsplanung nicht betroffen.

C.

Teilrevision Baugesetz

Die am 26. Oktober 2004 von der Gemeinde Jenaz verabschiedete Teilrevision des Baugesetzes (Art. 28 Abs. 2 lit. d) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung

1. Dorferweiterungszone und Wohnzone 2

1.1 Bauzonengrösse

Die Gemeinde Jenaz hat am 26. Oktober 2004 unter anderem die folgenden Bau-landneueinzonungen beschlossen:

- Teilflächen der Parzellen Nr. 371, 373, 764 sowie Parzelle Nr. 1111 im Halte von 2'573 m² im Gebiet „Elsaruot“ von der Dorferweiterungszone zweiter Nutzungs-
etappe respektive der Landwirtschaftszone in die Dorferweiterungszone;
- Teilfläche der Parzelle Nr. 772 im Halte von 1'610 m² im Gebiet „Hohegg“ von der
Landwirtschaftszone in die Dorferweiterungszone;
- Teilfläche der Parzelle Nr. 355 im Halte von 1'267 m² im Gebiet „Chüagasse“ von
der Dorferweiterungszone zweiter Nutzungsetappe respektive der Landwirt-
schaftszone in die Dorferweiterungszone;
- Teilflächen der Parzellen Nr. 1263, 1279 und 1340 im Halte von 4'278 m² im Ge-
biet „Gärbi“ von der Wohnzone 2 zweiter Nutzungsetappe in die Wohnzone 2.

Der RIP2000 befasst sich eingehend mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes (vgl. S. 96). So sollen Erweiterungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden, wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann und wo eine ausgewiesene Nachfrage besteht.

Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind dabei namentlich folgende 6 Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellungen;
2. In städtischen Räumen / Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept;
3. Bedarfsnachweis;
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept;
5. Keine anderen überwiegenden Interessen berührt;
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes.

Betreffend die Anforderung Nr. 1 kann auf die Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht verwiesen werden (vgl. S. 4). Nach Einschätzung des Gemeindevorstandes ist das Bauland in Jenaz nur ungenügend verfügbar. Dies hat zur Folge, dass Bauwillige in andere Gemeinden abwandern. Um eine Baulandhortung künftig zu vermeiden, soll neues Bauland nur noch unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit eingezont werden. Die Anforderung Nr. 2 ist für die ländliche Gemeinde Jenaz unbeachtlich. Ein Gestaltungs- und Erschliessungskonzept ist betreffend aller eingezonten Parzellen vorhanden, weshalb auch die Anforderung Nr. 4 erfüllt ist (vgl. Planungs- und Mitwirkungsbericht S. 5f.). Der Nachweis der Verfügbarkeit des eingezonten Baulandes ist ebenfalls erbracht worden (Anforderung Nr. 6). Es liegt für jede der eingezonten Parzellen ein von den jeweiligen Eigentümern unterschriebener und öffentlich beurkundeter Kaufrechtsvertrag vom 28. Dezember 2004 zugunsten der politischen Gemeinde Jenaz vor.

Zu den Anforderungen Nr. 3 und 5 drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Im Genehmigungsbeschluss Nr. 384 vom 25. Februar 1997 hat die Regierung festgehalten, dass in der Gemeinde Jenaz ein Wohnbaulandbedarf von rund 5 bis 6 ha für die nächsten 15 Jahre ausgewiesen sei. Die im Jahre 1996 von der Gemeinde ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven im Umfang von rund 6.2 ha wurden in der Folge als gesetzeskonform im Sinne von Art. 15 lit. b RPG beurteilt und genehmigt.

Aus der Bauzonenstatistik 1996 und dem aktualisierten Stand der Überbauung aus dem Jahre 2004 resultiert, dass zwischenzeitlich rund 0.7 ha Bauzonen neu überbaut wurden. Somit betragen die Wohnbauzonenreserven per Ende November 2004 rund 5.5 ha.

Mit der vorliegend zu beurteilenden Revision der Ortsplanung möchte die Gemeinde Jenaz eine Fläche von rund 0.7 ha (Neueinzonungen: ca. 1.0 ha; Umzonungen von bisher unüberbauten Flächen von der Dorfzone II in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet „Sand“: 0.3 ha) neu in die Wohnbauzone (Dorferweiterungszone und Wohnzone 2) einzonen, wobei der grösste Teil dieser Flächen gemäss dem Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 vom 16. Juli 1996 bereits einer Wohnzone 2. Nutzungsetappe oder einer Dorferweiterungszone 2. Nutzungsetappe zugewiesen war. Es entsteht somit eine neue Wohnbauzonenreserve von wiederum rund 6.2 ha.

Verbunden mit dem im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 4) sowie anlässlich einer Besprechung vom 14. März 2005 mit dem ARP dargelegten Hinweis auf die mangelnde Verfügbarkeit der übrigen Wohnbauzonenreserven führt die Gemeinde Jenaz mit Schreiben vom 18. März 2005 zusätzlich zum Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes mittels Kaufrechtsverträgen (mit Ausnahme von Parzelle Nr. 371) konkrete Bauprojekte auf den neu eingezonten Grundstücken der Dorferweiterungszone an. Betreffend die neu ausgeschiedene Wohnzone 2 im Gebiet „Gärbi“ weist die Gemeinde auf das diesbezüglich vorgesehene Quartierplanverfahren hin. Es ist geplant, dieses Verfahren aufgrund einer konkreten Bauabsicht auf der nördlich angrenzenden, bereits einer rechtskräftigen Bauzone zugehörenden Parzelle Nr. 1276 rasch an die Hand zu nehmen. Überwiegende Interessen, welche grundsätzlich gegen die Einzonungen sprechen würden, liegen keine vor.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden,

- dass das Total der aktuellen unüberbauten Wohnbauzonenreserven von rund 6.2 ha dem Wohnbauzonenbedarf von rund 6.0 ha für die nächsten 15 Jahre in etwa entspricht;

- dass betreffend der übrigen Wohnbauzonenreserven eine mangelhafte Verfügbarkeit vorherrscht;
- dass vom Grossteil der am 26. Oktober 2004 vorgenommenen Baulandeinzonungen Wohnbauzonen 2. Nutzungsetappen betroffen sind und zudem auf den meisten der betroffenen Parzellen konkrete Bauprojekte bereits bestehen und
- dass der Nachweis der Verfügbarkeit für sämtliche neu der Wohnbauzone zugewiesenen Parzellen vorliegt.

Unter diesen Umständen ist die Regierung grundsätzlich bereit, die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Jenaz am 26. Oktober 2004 ausgeschiedenen Wohnbauzonen (Dorferweiterungszonen, Wohnzone 2) zu genehmigen.

1.2 Lärm- / Luftproblematik

Östlich an die Parzelle Nr. 1340 angrenzend befindet sich auf der Parzelle Nr. 1280 ein grösserer Landwirtschaftsbetrieb. Erfahrungsgemäss gehen von Landwirtschaftsbetrieben verschiedenartige lästige Emissionen aus. Dabei ist insbesondere der Prüfung von übermässigen Luft- und Lärmemissionen Beachtung zu schenken, wobei dafür die Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) zur Anwendung gelangen.

Auf Verlangen des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) sowie des ARP hat die Gemeinde Jenaz durch das LBBZ betreffend der auf Parzelle Nr. 1340 beschlossenen Einzonung eine Berechnung der erforderlichen Mindestabstände nach LRV gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb auf der Parzelle Nr. 1280 vornehmen lassen. Das LBBZ kommt in seiner Abklärung vom 27. April 2005 zum Ergebnis, dass ein Mindestabstand von 25 m von der nächstgelegenen Emissionsquelle auf Parzelle Nr. 1280 einzuhalten sei. Aufgrund der bestehenden Situation würde dieser Mindestabstand bis zu 15 m in die auf der Parzelle Nr. 1340 neu ausgeschiedene Wohnzone 2 hineinreichen. Zur Lösung der Problematik schlägt das LBBZ der Gemeinde sinngemäss folgende Möglichkeiten vor:

- a) Im Rahmen der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass im errechneten Mindestabstandsbereich von 15 m auf der Parzelle Nr. 1340 keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, aus deren Existenz später eine Sanierung des Landwirtschaftsbetriebes auf der Parzelle Nr. 1280 in Bezug auf die Einhaltung der LRV erzwungen werden kann.
- b) Mit dem Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes auf der Parzelle Nr. 1280 ist zu vereinbaren, dass dieser keinen Mist auf der Mistplatte beim alten Stall lagert und die Gülle des Schweinestalls vom Stall über ein rund 5 m langes Rohr direkt in den vorhandenen Güllenkasten leitet. In diesem Fall müsste der Abstand nur noch von der Stalltüre des alten Stalles aus eingehalten werden, was bedeuten würde, dass der nach LRV einzuhaltende Mindestabstandsbereich nur noch 10 m in die auf Parzelle Nr. 1340 ausgeschiedene Wohnzone hineinreichen würde. Die entsprechend zu vereinbarenden Nutzungsbeschränkungen zu Lasten der Parzelle Nr. 1280 wären im Grundbuch anmerken zu lassen.
- c) Mit dem Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes auf Parzelle Nr. 1280 ist zu vereinbaren, dass dieser auf die Nutzung des alten Stalles mit Tieren und auf die Mistlagerung beim alten Stall verzichtet. In diesem Fall würde sich die Emissionsquelle zum ersten talseitigen Fenster des neueren Kuhstalles verschieben, womit die ausgeschiedene Wohnbauzone 2 auf Parzelle Nr. 1340 vom einzuhaltenden Mindestabstand gemäss LRV nicht mehr betroffen wäre. Die entsprechend zu vereinbarenden Nutzungsbeschränkungen zu Lasten der Parzelle Nr. 1280 wären im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Gemeinde Jenaz hat sich noch nicht dazu geäußert, in welcher Weise sie die Problematik im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen der LRV bezüglich der Parzellen Nr. 1280 und 1340 lösen möchte. Daher wird das Genehmigungsverfahren für die im Gebiet „Gärbi“ ausgeschiedene Wohnzone 2 (Parzellen Nr. 1263, 1279 und 1340) sistiert, bis die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor übermässigen Luftverunreinigungen bekannt und zudem rechtsverbindlich abgesichert sind.

Für die Überprüfung der Bestimmungen der LSV haben das ANU sowie das ARP bei der Gemeinde zusätzlich Unterlagen in Form eines Lärmgutachtens nachverlangt. Diese Unterlagen liegen noch nicht vor. Im Sinne einer vorläufigen Beurteilung kann diesbezüglich das Folgende festgehalten werden:

- Falls im Rahmen der Nutzungsplanung sichergestellt wird, dass auf einem – gemessen ab gemeinsamer Grenze der Parzellen Nr. 1280 und 1340 – in westlicher Richtung verlaufenden 15 m breiten Streifen der Parzelle Nr. 1340 keine lärmempfindlichen Räume entstehen können, dürften die Planungswerte der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II nach LSV eingehalten sein. Unter diesen Voraussetzungen kann auf ein Lärmgutachten verzichtet werden, weil die Einhaltung der Mindestabstandbestimmungen nach LRV (vgl. Ausführungen auf Seite 6 f.) in der Beurteilung der Regierung der erstlimitierende Faktor darstellt.
- Falls die an der beschlossenen Einzonung interessierten Grundeigentümer eine Überbauung mit lärmempfindlichen Räumen bis möglichst nahe an die gemeinsame Grenze der Parzellen Nr. 1280 und 1340 anstreben, könnten auch Massnahmen an der oder an den Lärmemissionsquellen auf der Parzelle Nr. 1280 (namentlich an der Heubelüftung) getroffen werden. Diese Sanierungsmassnahmen müssten mit dem Landwirt des auf Parzelle Nr. 1280 existierenden Betriebes vereinbart werden (vgl. dazu die analogen Ausführungen betreffend mögliche Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der LRV hievor).

Betreffend der Thematik „Lärmschutz“ wird zusammenfassend festgehalten, dass für eine Genehmigung der Wohnzone 2 im Gebiet „Gärbi“ (Parzellen Nr. 1263, 1279 und 1340) entweder ein Lärmgutachten ausgearbeitet werden muss und die sich daraus ergebenden Lärmschutzmassnahmen nutzungsplanerisch festzulegen sind, oder dass die Gemeinde im Benehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen respektive Grundeigentümern im Sinne der vorstehend aufgezeigten Lösungsvarianten rechtlich verbindlich festlegt, wie den Bestimmungen der LSV anderweitig rechtsgenüglich nachgekommen werden kann.

2. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Im vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung wurden die im Gebiet „Sand“ gelegenen Parzellen Nr. 1013, 1064 und 1065 sowie zudem ein Teil der Parzelle Nr. 1323 von der Dorfzone II respektive von der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) umgezont. Diese Umzonung erfolgte mit der Zielsetzung, dass die Gemeinde Jenaz im Verbund mit anderen Prättigauer Gemeinden im Gebiet „Sand“ ein neues Altersheim mit ca. 70 Betten erstellen kann.

Der Bedarf und das öffentliche Interesse für die im Gebiet „Sand“ ausgeschiedene neue ZöBA werden als ausgewiesen beurteilt. Die Umzonung kann daher mit dem Hinweis auf die in Art. 65 BauG enthaltenden Bestimmungen zum Schutz des südlich angrenzenden Raines der bedeutsamen fluvioglazialen Terrassenlandschaft genehmigt werden. Die Gemeinde Jenaz wird ersucht, im Zuge der Projekterarbeitung für einen möglichst grossen Abstand vom schützenswerten Rain zu sorgen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung vom 26. Oktober 2004 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:10'000 „Alp Nova, Änderung“

Im vorliegenden Zonenplan 1:10'000 „Alp Nova, Änderung“ wurde die Wintersportzone im Gebiet „Alp Nova“ neu abgerundet. Namentlich hat die Gemeinde eine Fläche, welche in Richtung des auf Territorium der Gemeinde Fideris liegenden Gebietes „Val Maladersch“ führt, aus der Wintersportzone entlassen und im Gegenzug eine Skiabfahrt vom Untersäss über den Alpwald in Richtung des Gebietes „Rütland“ (Gemeindegebiet von Fideris) neu der Wintersportzone zugewiesen.

Wie die Regierung bereits im Beschluss Nr. 648 vom 24. April 2001 zu einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Jenaz festgehalten hat, betrifft die ausgeschiedene Wintersportzone im Gebiet des Alpwaldes teilweise Waldareal (vgl. Abschnitt F, Ziff. 1, S. 8f.). Zudem sind für die Weiterführung der Skiabfahrt auch Waldflächen auf Territorium der Gemeinde Fideris betroffen. Für die Beanspruchung der Waldflächen durch die festgelegte Wintersportzone respektive die damit einhergehende Wintersportnutzung besteht bislang weder auf Gemeindegebiet von Fideris noch auf Gemeindegebiet von Jenaz eine forstrechtliche Regelung.

Die ausgeschiedene Wintersportzone im Gebiet des Alpwaldes betrifft Lebensräume von Hirsch und Reh, insbesondere aber auch einen Auerhuhnlebensraum. Aus Sicht des Natur- und Wildschutzes sowie der Walderhaltung kann die ausgeschiedene Wintersportzone dann befürwortet werden, wenn folgende Massnahmen getroffen wurden:

- Ausscheidung einer Wintersportzone auch in der Gemeinde Fideris;
- Einreichung eines koordinierten Rodungsgesuches mit der Nachbargemeinde Fideris;
- Ausscheidung einer Wildruhezone in Absprache mit der örtlichen Wildhut von Jenaz und Fideris für das südöstlich und das nordwestlich an die ausgeschiedenen Wintersportzonen angrenzende Gebiet.

Mit den vorstehend erwähnten Massnahmen kann dazu beigetragen werden, dass die in diesem Raum heute bereits bestehenden grossflächigen Beeinträchtigungen durch die Varianten- und Tourenskifahrer kanalisiert werden können, was gesamthaft zu einer Verbesserung der Situation in Bezug auf die Erhaltung der Wildtiere und des Waldes führen sollte.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung

Im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung wurde ein neu geplanter Radweg bei der Abzweigung der kantonalen Verbindungsstrasse von der Nationalstrasse (Prättigauerstrasse) im Gebiet „Schanänn“ am östlichen Rand der Gemeinde Jenaz festgelegt.

Für die Realisierung des Radweges wird im Auftrag des Tiefbauamtes ein Auflageprojekt nach Nationalstrassengesetz ausgearbeitet. Die genaue Linienführung im Bereich der Kreuzung mit der Nationalstrasse ist zurzeit noch offen. Sie wird zusammen mit der Detailplanung des Radweges im Rahmen des Auflageprojektes festgelegt.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung vom 26. Oktober 2004 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

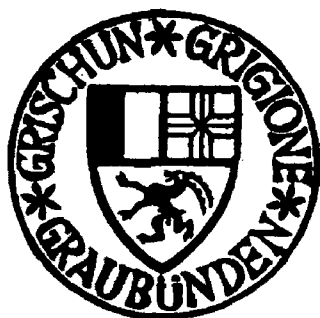
beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. Oktober 2004 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 28 Abs. 2 lit. d)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung** vom 26. Oktober 2004 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Wohnzone 2 im Gebiet „Gärbi“ (Parzellen Nr. 1263, 1279 und 1340) wird sistiert, bis die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor übermässigen Luftverunreinigungen sowie die notwendigen Lärmschutzmassnahmen nutzungsplanerisch umgesetzt oder im Benehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen respektive Grundei-

gentümern die in den Erwägungen aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten rechtlich verbindlich festlegt und abgesichert sind.

3. Das Genehmigungsverfahren für den **Zonenplan 1:10'000 „Alp Nova, Änderung“** vom 26. Oktober 2004 wird im Sinne der Erwägungen sistiert, bis eine Rodungsbewilligung vorliegt.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung** vom 26. Oktober 2004 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand Jenaz wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses (Ziffern 1 - 4 hievor) öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Oktober 2004 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden können und dass gegen darin enthaltende Vorbehalte innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses erforderlichen Kennzeichnungen im Baugesetz und in den Plänen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Baugesetzes, des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000, des Zonenplanes 1:10'000 sowie des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000, alle vom 16. Juli 1996, zur Verfügung.

10. Mitteilung an:

[illegible]

Die Präsidentin:

Julius Wilhelm - Schürweg

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Kieren

Dr. C. Riesen